

Direktförderung  
E-Fahrzeuge und  
E-Ladestellen für die  
private Nutzung  
Fachabteilung Energie und Wohnbau



**Richtlinie  
für die  
Direktförderung von  
E-Fahrzeugen und  
E-Ladestellen für die  
private Nutzung**

Stand 01.10.2016



Das Land  
Steiermark

→ Abteilung 15



## RICHTLINIE DIREKTFÖRDERUNG E-FAHRZEUGE UND E-LADESTELLEN FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG

gültig für:

Registrierungen vom 01.10.2016 bis 31.12.2017

### Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung .....	1
2. Allgemeine Bestimmungen .....	1
3. Begriffsbestimmungen .....	1
4. Wer kann um Förderung ansuchen? .....	1
5. Gegenstand der Förderung .....	1
6. Förderungsvoraussetzungen .....	2
7. Art und Ausmaß der Förderung .....	3
8. Abwicklung des Verfahrens .....	3
9. Verfahrensbestimmungen.....	3
10. Insolvenzrechtliche Bestimmung .....	5
11. Hinweis Energieeffizienzgesetz .....	5
12. Datenschutzrechtliche Bestimmung.....	5
13. Beginn und Ende der Förderungsaktion .....	6

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung  
Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414  
Fax: +43/(0)316/877- 3412  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)



## 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung des Anteils elektrisch betriebener Fahrzeuge bei gleichzeitiger Verringerung des Anteils entsprechender Kraftfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor.

Durch die Verringerung der direkten Emissionen aus Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (z.B. Abgase, Lärm) sowie die indirekte Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, werden schädliche Immissionen und die Ausbeutung nicht erneuerbarer Energie-Ressourcen verringert. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 geleistet.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität einmalige, nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse (Direktförderung) für die Neuanschaffung von E-Fahrzeugen sowie die Errichtung entsprechender Ladestellen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

## 3 Begriffsbestimmungen

### 3.1 „E-Fahrzeug“

Ein Elektro-Fahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der seine Energie aus einem elektrischen Energiespeicher (Batterie) im Fahrzeug bezieht; der elektrische Energiespeicher wird seinerseits ausschließlich über einen Stromnetzanschluss oder aus rückgewonnener Bremsenergie (Rekuperation) aufgeladen.

### 3.2 „Ökostrom“

Elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen; zu den erneuerbaren Energiequellen zählen rohstoffunabhängige Erzeugungsarten aus Wasserkraft, Windkraft, Erdwärme, Photovoltaik oder Gezeitenenergie und rohstoffabhängige Erzeugungsarten aus gasförmiger, fester oder flüssiger Biomasse sowie Klär- und Deponiegas.

### 3.3 „Neuanschaffung E-Fahrzeug“

Ein E-Fahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab dem Datum der erstmaligen Zulassung

## 4 Wer kann um Förderung ansuchen?

Es können alle natürlichen Personen ansuchen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und förderungsfähige E-Fahrzeuge ausschließlich für private Zwecke nutzen.

## 5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuschaffung von E-Fahrzeugen und zur Neuerrichtung von Ladestellen für solche Fahrzeuge.



## 6 Förderungsvoraussetzungen

### 6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Neuanschaffung des Fahrzeuges (Kauf, Leasing) bzw. der Ladestelle darf zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt sein.
- b) Für dasselbe Fahrzeug/dieselbe Ladestelle dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden. Ebenso schließen in Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse des Bundes oder eines anderen Bundeslandes eine Förderung durch das Land Steiermark aus (siehe dazu auch Punkt 11.3).

### 6.2 E-Fahrzeuge

- a) Pro Förderungswerberin / Förderungswerber kann **nur ein mehrspuriges und/oder ein einspuriges Fahrzeug** gefördert werden.
- b) Förderungsfähige E-Fahrzeuge sind
  - i. neue einspurige Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV) mit einem Akkumulator auf Lithium-Basis (z.B. Li-Ionen, LiFePO<sub>4</sub>) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (E-Mopeds, E-Motorräder) und
  - ii. neue mehrspurige Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV) der Klasse M1 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen) mit mindestens zwei Sitzplätzen.
- c) Das E-Fahrzeug muss auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber zugelassen sein.
- d) Am Standort des geförderten E-Fahrzeuges muss für die Dauer von zumindest 36 Monaten ab Gewährung der Förderung entweder eine Ladestelle oder ein sonstiger Zählpunkt zur Betankung des Fahrzeuges ausschließlich mit Ökostrom vorhanden sein. Dem Förderungsgeber ist für diesen Zeitraum auf Verlangen ein Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderung vorzulegen (Ökostromliefervertrag).
- e) Am E-Fahrzeug muss an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber dauerhaft angebracht werden, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein aus Mitteln des Landes Steiermark gefördertes E-Fahrzeug handelt. Der Aufkleber wird zusammen mit der Förderungszusage vom Land übermittelt.

### 6.3 E-Ladestellen

- a) Pro Förderungswerberin/Förderungswerber kann nur **eine neu zu errichtende Ladestelle** gefördert werden.
- b) Eine Ladestelle kann nur gefördert werden, wenn auch ein neues zweispuriges E-Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie angeschafft und gefördert wird.
- c) Die Ladestelle muss mindestens mit einem Ladepunkt mit einem Typ 2-Stecker gemäß EN 62196 ausgeführt werden. Die Anschlussleistung dieses Ladepunktes muss mindestens 7,4 kW betragen.
- d) Die Ladestelle muss innerhalb der Steiermark und auf einem im Eigentum der Förderungswerberin / des Förderungswerbers befindlichen oder von dieser / diesem gemieteten Grundstück bzw. Parkplatz errichtet werden.
- e) Die Ladestelle muss von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Normen errichtet und in Betrieb genommen werden.
- f) Für die Ladestelle dürfen ausschließlich neue Anlagenteile verwendet werden.
- g) Von der geförderten Ladestelle darf ausschließlich Ökostrom abgegeben werden. Dem Förderungsgeber ist für den Zeitraum von drei Jahren ab Gewährung der Förderung auf Verlangen ein Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderung vorzulegen (Ökostromliefervertrag).
- h) Auf der Ladestelle muss an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber dauerhaft angebracht werden, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine aus Mitteln des Landes Steiermark geförderte-Ladestelle handelt. Der Aufkleber wird zusammen mit der Förderungszusage vom Land übermittelt.



## 7 Art und Ausmaß der Förderung

**7.1 Der Kauf von mehrspurigen E-Fahrzeugen** wird mit 25 % der Anschaffungskosten (Grundpreis abzüglich Preisnachlässe, Skonti, Eintauschprämien und sonstiger Rabatte) inkl. 20 % USt., maximal jedoch mit € 5.000,- gefördert. Im Falle eines Leasingvertrages muss die Vertragsdauer zumindest 48 Monate und die Höhe der Anzahlung (Restwertleasing) zumindest € 5.000,- betragen.

**7.2 Der Kauf von einspurigen E-Fahrzeugen** wird mit 25 % der Anschaffungskosten (Grundpreis abzüglich Preisnachlässe, Skonti, Eintauschprämien und sonstiger Rabatte) inkl. 20 % USt., maximal jedoch mit € 1.000,-, gefördert. Im Falle eines Leasingvertrages muss die Vertragsdauer zumindest 24 Monate und die Höhe der Anzahlung (Restwertleasing) zumindest € 1.000,- betragen.

**7.3 Die Errichtung von E-Ladestellen** wird mit 25 % der Anschaffungskosten (Kosten für die Lieferung und Montage) inkl. 20 % USt., maximal jedoch mit € 1.000,-, gefördert. Die bauseitige Errichtung benötigter Unterkonstruktionen (zB Fundamente) oder die Durchführung bauseitiger Stemm- und/oder Grabungsarbeiten u.ä. werden nicht gefördert.

## 8 Abwicklung des Verfahrens

### 8.1 Registrierung

**Vor Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages** erfolgt eine Registrierung der Maßnahme über das Registrierungsformular. Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer durch die Förderungsstelle werden die Förderungsmittel für die Dauer von 12 Monaten reserviert.

### 8.2 Förderungsanzahlung

Binnen einer Frist von 12 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer ist die Förderungsanzahlung zu beantragen. Die Förderungsanzahlung ist an die Einhaltung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

### Vorzulegende Unterlagen

- a) Ausgefülltes Förderungsansuchen mit zugeteilter Registrierungsnummer
- b) Kopie des Kauf- oder Leasingvertrages für das E-Fahrzeug bzw. die E-Ladestelle und Zahlungsnachweis
- c) Kopie Zulassungsschein E-Fahrzeug
- d) Kopie Typenschein E-Fahrzeug
- e) Bestätigung des Bezuges von Ökostrom (Kopie Stromliefervertrag)
- f) Kopie Meldezettel der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (Hauptwohnsitz)
- g) Fotos des E-Fahrzeuges bzw. der E-Ladestelle in entsprechender Qualität, aus denen auch die Anbringung des Aufklebers hervorgeht. Beim E-Fahrzeug muss auch das KFZ-Kennzeichen gut erkennbar sein.

## 9 Verfahrensbestimmungen

### 9.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.



- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

## 9.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.



Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 9.2. lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 10 Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## 11 Hinweis Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 12 Datenschutzrechtliche Bestimmung

**12.1** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

**12.2** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

**12.3** Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein kontinuierlicher Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsansuchen.



**12.4** Der Name oder die Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

**12.5** Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

### 13 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge, die in der Zeit vom **1. Oktober 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2017** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).

